

**Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer**  
**Vom 26. Juni 2002**  
**(in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Dezember 2011)**

Aufgrund des § 14 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert mit Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 15. Juni 2002 die folgende Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen und zuletzt\* durch Satzung vom 14. Dezember 2011\*\* (ÄBS S. 22) geändert.

\* zuvor geändert durch: Satzung vom 3. Dezember 2003 (ÄBS S. 538), in Kraft getreten am 1. Januar 2004; Satzung vom 24. November 2004 (ÄBS S. 569), in Kraft getreten am 1. Januar 2005; Satzung vom 26. November 2005 (ÄBS S. 577), in Kraft getreten am 1. Januar 2006; Satzung vom 23. November 2007 (ÄBS S. 622), in Kraft getreten am 1. Januar 2008; Satzung vom 30. November 2009 (ÄBS S. 632), in Kraft getreten am 1. Januar 2010  
\*\* in Kraft getreten am 1. Januar 2012

**Präambel**

Alle durch Kammerbeiträge erhobenen Gelder sind nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Landesärztekammer und äußerst sparsam zu verwenden.

**§ 1**  
**Beitragspflicht**

(1) Zur Deckung der Kosten, die ihr durch die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben entstehen, erhebt die Landesärztekammer Kammerbeiträge. Die Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Beitragspflichtig sind alle Ärzte, die Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder der Landesärztekammer sind.

(3) Die Beitragspflicht besteht, wenn der Arzt zum 1. Februar des Beitragsjahres Mitglied der Landesärztekammer ist. Ist der Arzt für das Beitragsjahr bereits von einer anderen Ärztekammer zum Kammerbeitrag veranlagt und ist von ihm dieser Kammerbeitrag bereits gezahlt worden, entfällt die Beitragspflicht zur Landesärztekammer. Begründet ein Arzt seine Mitgliedschaft bei der Landesärztekammer, ohne dass er zuvor Mitglied in einer anderen Ärztekammer war, wird der Jahresbeitrag anteilig nach vollen Monaten erhoben. Das gleiche gilt für Mitglieder, deren Mitgliedschaft während des Beitragsjahres endet, ohne dass eine freiwillige Mitgliedschaft oder eine Mitgliedschaft bei einer anderen Landesärztekammer begründet wird. Macht der Arzt seine Veranlagung insbesondere durch Nichtanmeldung unmöglich, wird er nachträglich veranlagt.

**§ 2**  
**Beitragsbemessung**

(1) Für die Beitragsbemessung sind alle Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr zu berücksichtigen. Hat das Mitglied im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zugrunde zu legen.

(2) Die Einkünfte sind entsprechend den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.

Als Einkünfte sind insbesondere zu verstehen:

- bei niedergelassenen Ärzten der Gewinn aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit, also die Betriebseinnahmen (Umsatz) abzüglich der Betriebsausgaben,
- bei beamteten oder angestellten Ärzten deren Bruttoarbeitslohn aus nichtselbständiger ärztlicher Tätigkeit abzüglich Werbungskosten zuzüglich Einkünfte aus Mehrarbeit, Bereitschaftsdienste, Poolvergütungen und Abfindungen.

Ferner zählen dazu Einkünfte aus ärztlicher Nebentätigkeit z. B. aus Privatpraxis, Beteiligungen an vertragsärztlicher Tätigkeit, Gutachtertätigkeit, Honorare aus medizinisch-schriftstellerischer Tätigkeit und aus honorierter Prüfungstätigkeit. Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit aus mehreren Einkunftsarten sind zusammen zu zählen.

(3) Ärztliche Tätigkeit im Sinne dieser Beitragsordnung umfasst nicht nur die Behandlung von Patienten, sondern jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden (z. B. in Lehre und Forschung, in Industrie, Wirtschaft und Medien, in der Verwaltung und im öffentlichen Dienst).

(4) Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen, Renten aus der Sozialversicherung und vergleichbare Leistungen, zum Beispiel aus der Ärzteversorgung, bleiben außer Ansatz.

(5) Die Beitragsstufen ergeben sich aus der Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist. Der Mindestbeitrag beträgt 15,00 EUR und der Höchstbeitrag beträgt 2.500,00 EUR.

**§ 3**  
**Mindestbeitrag**

(1) Den Mindestbeitrag zahlen Mitglieder, die im Beitragsjahr

- a) keine ärztliche Tätigkeit ausüben,
- b) als Stipendiaten, bundesfreiwilligen- oder grundwehrdienstleistende Ärzte oder vergleichbar tätig sind,
- c) Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit in Anspruch nehmen,
- d) ärztlich tätig sind und im letzten und vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt haben.

(2) Für Mitglieder, die während des Beitragsjahres ihre ärztliche Tätigkeit beenden bzw. eine nichtärztliche Tätigkeit aufnehmen (Abs. 1 Buchstabe a)) oder während des Beitragsjahres Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit in Anspruch nehmen (Abs. 1 Buchstabe c)) und keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielen, wird der Jahresbeitrag auf Antrag anteilig nach vollen Monaten festgesetzt.

**§ 4**  
**Mehrfach approbierte und freiwillige Mitglieder, Mitglieder im Ruhestand**

(1) Mehrfach approbierte Mitglieder, die vorwiegend als Ärzte tätig sind, entrichten den vollen Kammerbeitrag. Mehrfach approbierte Mitglieder, die vorwiegend als Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind, entrichten den Mindestbeitrag. Mehrfach approbierte Mitglieder, bei denen eine vorwiegende Tätigkeit nicht feststellbar ist, wie z. B. Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, entrichten den halben Kammerbeitrag, der ihrer ausgeübten ärztlichen Tätigkeit und der ihren Einkünften entsprechenden Beitragsstufe entspricht.

(2) Freiwillige Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag in Höhe von 60,00 EUR. Sofern die freiwillige Mitgliedschaft während des Beitragsjahres beginnt, wird der Jahresbeitrag anteilig nach vollen Monaten festgesetzt.

(3) Mitglieder im Ruhestand zahlen keinen Kammerbeitrag, sofern die Einkünfte aus gelegentlicher ärztlicher Tätigkeit 5.000,00 EUR im Beitragsjahr nicht überschreiten. Mitglieder im Ruhestand mit Einkünften aus gelegentlicher ärztlicher Tätigkeit in Höhe von mehr als 5.000,00 EUR im Beitragsjahr zahlen einen Kammerbeitrag in Höhe der Beitragsstufe 2. Bei Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit über 15.000,00 EUR im Beitragsjahr erfolgt die Bemessung des Kammerbeitrages unabhängig vom Bezug einer Altersrente gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1. Sofern der Eintritt in den Ruhestand während des Beitragsjahres erfolgt, wird der Jahresbeitrag auf Antrag anteilig nach vollen Monaten festgesetzt.

## § 5

### Selbsteinstufung

(1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Selbsteinstufung des Mitgliedes. Jedes Mitglied hat sich bis zum 1. März des Beitragsjahres auf dem ihm zugesandten Vordruck selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr einzustufen.

(2) Der Selbsteinstufung ist eine Kopie des Auszuges des Einkommensteuerbescheides oder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters als Nachweis über die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des Bemessungsjahres gemäß § 2 beizufügen.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, in den Fällen des § 3 Abs. 1 sowie des § 4 Abs. 1 und 3 die erforderlichen Nachweise zu führen.

## § 6

### Beitragsfestsetzung

(1) Liegen der Landesärztekammer Nachweise vor, aus denen sich die Einstufung in eine bestimmte Beitragsstufe ergibt und fehlt die Selbsteinstufung oder ist sie erkennbar falsch, setzt die Landesärztekammer den Kammerbeitrag durch Beitragsbescheid fest.

(2) Liegen der Landesärztekammer am 1. März des Beitragsjahres keine Nachweise im Sinne von § 5 Abs. 2 und 3 vor, setzt die Landesärztekammer den Kammerbeitrag auf 2.500,00 EUR fest. Die Landesärztekammer hat den Bescheid zu berichtigen, wenn binnen Monatsfrist nach Zugang des Beitragsbescheides die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Bemessungsjahr gemäß § 5 Abs. 2 und 3 nachgewiesen werden.

(3) Liegen der Landesärztekammer Nachweise über Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit vor, die nicht den Anforderungen von § 5 Abs. 2 und 3 entsprechen, setzt die Landesärztekammer den Beitrag auf Grund der Nachweise fest, wenn die Einkünfte ausreichend glaubhaft gemacht sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 7

### Fälligkeit und Einzug

(1) Der Kammerbeitrag ist am 1. März des Beitragsjahres fällig. In den Fällen des § 6 ist der Kammerbeitrag mit Zugang des Beitragsbescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

(2) Die Landesärztekammer kann vom Mitglied zum Einzug der fälligen Kammerbeiträge durch Lastschriftverfahren - bis auf schriftlichen Widerruf - ermächtigt werden.

## § 8

### Mahnung und Beitreibung

(1) Rückständige Kammerbeiträge werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.

(2) Die zweite Mahnung erfolgt frühestens fünf Wochen nach Absendung der ersten Mahnung. Für diese Mahnung wird eine Gebühr von 15,00 EUR erhoben.

(3) Kommt das Mitglied nach der zweiten Mahnung innerhalb eines Monats seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Kammerbeitrag beigetrieben.

## § 9

### Stundung, Ermäßigung und Erlass

(1) Auf schriftlichen Antrag kann der Kammerbeitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher, beruflicher oder familiärer Umstände ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) Der Antrag kann grundsätzlich nur bis zum 1. März des Beitragsjahres gestellt werden. Er ist zu begründen und mit Nachweisen zu versehen, aus denen sich die unzumutbare Härte wegen besonderer persönlicher, beruflicher oder familiärer Umstände ergibt. Die Landesärztekammer kann dazu jederzeit Auskunft verlangen. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend. Für Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung ermäßigter und gestundeter Kammerbeiträge gelten § 7 und § 8 entsprechend.

(3) Mitglieder, die Leistungen aus dem Fonds der Sächsischen Ärztehilfe erhalten, sind in dem betreffenden Jahr vom Kammerbeitrag befreit.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 10. Oktober 1992 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 16. Oktober 1992, Az.: 52/8023/7437/92, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/92, Seite 1154), zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Beitragsordnung vom 22. Nov. 2001 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie vom 19.11.2001, Az.: 61-5415.21/4, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2001, Seite 554) außer Kraft.

Anlage

Dresden, 15. Juni 2002

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze  
Präsident

Dr. med. Lutz Liebscher  
Schriftführer

Anlage gemäß § 2 Abs. 5 der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer  
(gültig ab Beitragsjahr 2012)

### Beitragstabelle

Beitragsstufe	Einkünfte pro Jahr in EUR		Jahresbeitrag in EUR
	über	bis	
1		5.000,00	15,00
2	5.000,00	10.000,00	25,00
3	10.000,00	15.000,00	55,00
4	15.000,00	20.000,00	80,00
5	20.000,00	25.000,00	105,00
6	25.000,00	30.000,00	130,00
7	30.000,00	35.000,00	160,00
8	35.000,00	40.000,00	190,00
9	40.000,00	45.000,00	215,00
10	45.000,00	50.000,00	240,00
11	50.000,00	55.000,00	270,00
12	55.000,00	60.000,00	295,00
13	60.000,00	65.000,00	320,00
14	65.000,00	70.000,00	350,00
15	70.000,00	75.000,00	375,00
16	75.000,00	80.000,00	400,00
17	80.000,00	85.000,00	430,00
18	85.000,00	90.000,00	455,00
19	90.000,00	95.000,00	480,00
20	95.000,00	100.000,00	510,00
21	100.000,00	105.000,00	535,00
22	105.000,00	110.000,00	560,00
23	110.000,00	115.000,00	585,00
24	115.000,00	120.000,00	615,00
25	120.000,00	125.000,00	640,00
26	125.000,00	130.000,00	665,00
27	130.000,00	135.000,00	690,00
28	135.000,00	140.000,00	715,00
29	140.000,00	145.000,00	745,00
30	145.000,00	150.000,00	770,00
31	150.000,00	155.000,00	795,00
32	155.000,00	160.000,00	820,00
33	160.000,00	165.000,00	850,00
34	165.000,00	170.000,00	875,00
35	170.000,00	175.000,00	910,00
36	175.000,00	180.000,00	935,00
37	180.000,00	185.000,00	960,00
38	185.000,00	190.000,00	985,00
39	190.000,00	195.000,00	1.010,00
40	195.000,00	200.000,00	1.035,00
41	200.000,00	480.769,23	0,52 % der Einkünfte
Höchstbeitrag	480.769,23		2.500,00